

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 741. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Für die Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry ist derzeit nur die Anwendung des Wirkstoffes Pegunigalsidase alfa (Handelsname: Elfabrio®) im EBM über den Katalog nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01540 bis 01542 (Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter Behandlung mit Arzneimitteln, einschließlich Infusionen) im Abschnitt 1.5 EBM berechnungsfähig.

Zur Berücksichtigung des weiteren Wirkstoffes Agalsidase beta (Handelsname: Fabrazyme®) wird mit dem vorliegenden Beschluss Teil A der Wirkstoff Pegunigalsidase alfa im obligaten Leistungsinhalt zum Katalog nach den GOP 01540 bis 01542 gestrichen und durch den übergreifenden Terminus „einer Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry gemäß der jeweils aktuell gültigen Fachinformation“, der alle zugelassenen Wirkstoffe umfasst, ersetzt. Zudem wird im Abschnitt 2.1 EBM die GOP 02102, die für die Infusionstherapie mit bestimmten Medikamenten mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten berechnungsfähig ist, dahingehend angepasst, dass sie auch bei einer Enzyersatztherapie bei Morbus Fabry berechnet werden kann.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

## **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 und 02102 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 werden die Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 und 02102 um weitere Medikamente ergänzt.

Die Änderung der Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 und 02102 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Finanzierung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01540 bis 01542 und 02102 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen bis zum 30. September 2026 zu verlängern.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

## Teil C

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

---

#### 1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### 2. Regelungshintergrund und -inhalt

##### Zu 1.:

Zur Angleichung an die Leistungslegende der GOP 21216 und 22213 (Fremdanamnese) und der GOP 21217 (Supportive psychiatrische Behandlung eines affektiv, psychotisch, psychomotorisch und/oder himnorganisch akut dekompensierten Patienten) erfolgt in den Kurzlegenden der GOP 21216, 21217 und 22213 im Anhang 3 zum EBM die Streichung des Wortes „Zuschlag“.

##### Zu 2.:

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 719. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte die Aufnahme der GOP 01965 (Zuschlag zu einem Eingriff nach Abschnitt 31.2.2 oder 36.2.2 für Erfassung, Speicherung und Übermittlung von Daten bezüglich einer implantatbezogenen Maßnahme sowie Patienteninformation gemäß Implantateregistergesetz) in den EBM.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 wurden die GOP 08641 (Aufbereiten und Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion (Kryo-RL)) und 08645 (Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder Hoden) und mit Beschluss des Bewertungsausschusses in der 650. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden die GOP 08642 (Aufbereiten und Untersuchung von Ovarialgewebe nach Entnahme zur Kryokonservierung) und 08643 (Aufbereiten und Einfrieren von Ovarialgewebe) in den Abschnitt 8.6 des EBM aufgenommen.

Mit der Aufnahme in die Präambeln 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4 wird klargestellt, dass die GOP 01965, 08641, 08642, 08643 und 08645 auch in dem Zeitraum von drei Tagen, beginnend mit dem Operationstag, neben der ambulanten beziehungsweise der belegärztlichen Operation in der Praxis (des Operateurs) berechnet werden können.

Zu 3.:

Zur redaktionellen Korrektur wird das Wort „Personenberechtigten“ im Leistungsinhalt der Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern nach den GOP 01702 bis 01707 und 01709 in das Wort „Personensorgeberechtigten“ geändert.

**3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

## Teil D

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### Zu 1. und 2.:

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 (EBM-Weiterentwicklung) wurde zum 1. April 2020 für die Beobachtung und Betreuung eines Patienten bei der subkutanen Gabe von Trastuzumab (Handelsname: Herceptin®) der zweite Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhalts der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01510 bis 01512 „Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung“ im Abschnitt 1.5 des EBM angepasst und eine neue Anmerkung aufgenommen. Hierdurch war für die subkutane Gabe von Trastuzumab bei der ersten Injektion die GOP 01512 und bei allen weiteren Injektionen die GOP 01510 bzw. 01511 berechnungsfähig.

Gemäß der aktuell gültigen Fachinformation erfordert die Anwendung von Trastuzumab kürzere Nachbeobachtungszeiten von 30 Minuten nach der ersten Injektion und 15 Minuten nach Folgeinjektionen in Bezug auf Anzeichen und Symptome anwendungsbedingter Reaktionen. Die bisherigen Nachbeobachtungszeiten betragen 6 Stunden nach der ersten Injektion und 2 Stunden nach Folgeinjektionen.

Die Anpassung im EBM erfolgt durch eine entsprechende Streichung im zweiten Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes sowie der vierten Abrechnungsanmerkung zum Katalog nach den GOP 01510 bis 01512 im Abschnitt 1.5 EBM.

##### Zu 3.:

Es erfolgt eine Anpassung des Zeitraums für die Kontrolluntersuchung in der Leistungslegende der GOP 01912 (Kontrolluntersuchung nach einem durchgeführten Schwangerschaftsabbruch nach den GOP 01904, 01905 oder 01906) auf den 14. Tag bis 21. Tag. Die Anpassung ist aufgrund einer Änderung der Fachinformation des

Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu Mifegyne® (Wirkstoff: Mifepriston) erforderlich.

Zu 4.:

Die Zuschläge gemäß Abschnitt 31.2.20 Förderung der Ambulantisierung wurden mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in den EBM aufgenommen. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil D erfolgen Änderungen der Nr. 2 und Nr. 14 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 zum EBM. Mit den Anpassungen werden Regelungen aufgenommen zur maximalen Berechnungsfähigkeit der Zuschläge gemäß Abschnitt 31.2.20 bei Durchführung eines Eingriffs unter einer Diagnose und/oder einem gemeinsamen operativen Zugangsweg bzw. bei Durchführung eines Simultaneingriffes.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.